



§ 209-POLIZEIDATEN

Höchstgerichte ordnen die Vernichtung manueller Daten an

Die Plattform gegen § 209 zeigt sich hocherfreut über das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zu den § 209-Polizeidaten. Demnach sind diese Daten, wie bereits der Verwaltungsgerichtshof entschieden hat (VwGH 19.12. 2005, 2005/06/0140), nicht nur aus den Computer-Datenbanken zu löschen sondern auch aus den manuellen, auf Papier geführten Dateien (VfGH 15.12.2005, B 1590/03).

➔ Nachdem das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz im August 2002 aufgehoben worden war, hatten sich die Sicherheitsbehörden anfangs generell geweigert, die Vormerkungen der § 209-Opfer in den polizeilichen Datenbanken löschen zu lassen. Sie bestanden darauf, diese Daten zur Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB, zu benötigen. Innenminister Strasser hat daher im Februar 2003 per Erlaß nur die Löschung jener Daten von § 209-Opfern angeordnet, die freigesprochen oder deren Verfahren eingestellt wurden, was – auf Grund einer Verfassungsgerichtshofentscheidung – ohnehin bei jedem Delikt der Fall ist.

Die anschließenden ein ganzes Jahr dauernden intensiven Bemühungen der Plattform gegen § 209 und von Amnesty International, und die ersten Beschwerdefälle, insb. vor der Datenschutzkommission, haben dann Erfolg gezeitigt. Innenminister Dr. Ernst Strasser hat zum

einen per Erlaß die Löschung sämtlicher Vormerkungen nach § 209 im österreichweiten Polizeicomputer EKIS angeordnet (Erlaß der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 10.04.2003, 8181/421-II/BK/1/03) und zum anderen mit Verordnung sämtliche erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, Fotos, Gendaten etc.) der §209-Opfer vernichten lassen (BGBl II 361/2003).

Gewissensgefänger und Jugendlicher erhielten gegen Datenschutzkommission recht

Weiterhin verweigert wurde aber die Löschung aller auf Papier vorhandenen Daten. Diese Rechtsansicht der Polizeibehörden hat auch die Datenschutzkommission geteilt und alle diesbezüglichen Beschwerden von § 209-Opfern abgewiesen. Die Frage der Papierdaten musste daher an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof herangetragen werden. ▶

Fortsetzung von der Titelseite:

► Zuerst hat der Verwaltungsgerichtshof in einem ersten Fall einem Beschwerdeführer Recht gegeben hat. Es handelt sich dabei um jenen Mann, der 2001 auf Grund des §209 inhaftiert wurde und von Amnesty International als erster Gewissengefangener Österreichs seit Jahrzehnten adoptiert worden ist. Im Februar 2005 hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof Österreich in diesem Fall verurteilt (*F.L. gg. Österreich 2005*). Der Verwaltungsgerichtshof hat nun erkannt, dass – auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – nicht nur die Daten in den Computerdatenbanken sondern auch in den manuellen (auf Papier geführten) Dateien, wie den Protokollbüchern, zu löschen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat dies mit seinem Erkenntnis bestätigt. Im Fall jenes jungen Mannes, der 2000 verurteilt worden war, weil er als 19-jähriger mit einem 16-jährigen Sex hatte (Österreich wurde deshalb im Oktober 2004 verurteilt: *Wolfgang Wilfling & Michael Woditschka gg. Österreich*), haben die Verfassungsrichter den Bescheid der Datenschutzkommission aufgehoben. Es sei nicht klar, warum eine Anonymisierung nicht möglich sei.

Übrig bleibt nun nur noch die Frage der Vernichtung (auch) der bei den Polizeibehörden verbliebenen Kopien der Ermittlungsakten selbst. Die §209-Opfer haben geltend gemacht, dass ihnen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8) ein Anspruch auch auf Vernichtung dieser Akten zukommt. Sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof haben die Vernichtung abgelehnt, weil Akten keine Dateien im Sinne des Datenschutzgesetzes seien. Mit dem Argument der Beschwerdeführer auf Grund der Europäischen Menschenrechtskonvention haben sie sich nicht auseinander gesetzt. Diese Frage wird nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu klären haben.

„Die Erkenntnisse des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofs sind Meilensteine in der Rehabilitierung der §209-Opfer“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Sprecher der *Plattform gegen § 209* und Vertreter der Beschwerdeführer, „Umso schändlicher ist die Untätigkeit des Parlaments, wo ein Gesetzentwurf zur umfassenden Rehabilitierung seit Monaten unbehandelt liegt“.

Wieder Schlag für die Bundesregierung

Menschenrechtsgerichtshof verurteilt Österreich in aufsehenerregendem § 209-Fall

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Österreich neuerlich wegen der jahrelangen Homosexuellenverfolgung auf Grund des antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 Strafgesetzbuch verurteilt (R.H. gg. Österreich, 19.01.2006).



Der Fall von R.H. erregte 2002 besonderes Aufsehen, weil Österreichs Polizei- und Justizbehörden gleichsam in den letzten Stunden des § 209 unerbittliche Härte an Tag gelegt und dabei noch dazu das Recht gebrochen und ein unfaires Strafverfahren geführt haben. Die Republik muss dem von RKL-Präsident *Dr. Helmut Graupner* vertretenen Beschwerdeführer nun EUR 44.000,- Schadenersatz bezahlen. Insgesamt musste die Republik den bislang zehn erfolgreichen § 209-Beschwerdeführern mehr als EUR 350.000,- Schadenersatzzahlungen leisten.

1998 wurde der 36-jährige Mann bei der Einreise im Zuge der Grenzkontrolle von Gendarmen aus dem Auto geholt und festgenommen worden ist, weil sich in seinem Wagen auch ein 17-jähriger junger Mann befand. Der junge Mann wurde intensiven Verhören unterzogen und gab dabei sexuelle Kontakte mit dem nun Angeklagten an, woraufhin dieser über vier Monate in Untersuchungshaft verbrachte.

In Beantwortung parlamentarischer Anfragen erklärten der damalige Justizminister Michalek und der damalige Innenminister Schögl, daß dies alles schon seine Richtigkeit habe.

Der Verwaltungsgerichtshof sah dies anders und erklärte die seinerzeitige Festnahme für rechtswidrig (VwGH 11.12.2001, 2000/01/0254).

Dessen ungeachtet verurteilte das Landesgericht für Strafsachen den Mann im Herbst 2001 wegen Kontakten mit drei 16- und 17-jährigen jungen Männern zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Auf Bewährung, weil er, so das Gericht, ohnehin bereits vier Monate in Untersuchungshaft verbracht habe. Die drei jungen Männer hatten im übrigen nur vor der Polizei ausgesagt und widerriefen ihre Angaben teilweise. Weder das Gericht, noch der Staatsanwalt noch die Verteidigung hatten die Zeugen, auf deren Aussagen die Verurteilung beruhte, jemals gesehen oder sie befragen können. R.H. bestreitet, mit den jungen Männern in Österreich intime Kontakte gehabt zu haben.

Oberlandesgericht Wien: „Die Mehrheit der Österreicher will das so“

Dem Staatsanwalt waren die 6 Monate auf Bewährung zuwenig und auf Grund seiner Berufung auch dem Oberlandesgericht. Wie der Vorsitzende bei der Berufungsverhandlung im April 2002 erklärte, sei die „Milde“ des Erstrichters angesichts der „schweren Schuld“ des Angeklagten „völlig unverständlich“. Die Freiheitsstrafe wurde auf 9 Monate angehoben und ein Drittel davon sogar ohne Bewährung verhängt, obwohl R.H. in jeder Hinsicht unbescholten war. Zu den menschenrechtlichen Bedenken und dem Ersuchen, ebenso wie das Oberlandesgericht Innsbruck beim Verfassungsgerichts-

hof die Aufhebung des § 209 zu beantragen, meinte der Vorsitzende damals nur lapidar: „Die Mehrheit der Österreicher will das so, damit müssen Sie sich abfinden“.



SCHEIDUNGSZWANG

VfGH leitet Aufhebung des Transsexuellerlasses ein

Das Rechtskomitee LAMBDA zeigt sich hocheifrig über den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs, mit dem dieser Bedenken gegen den Scheidungszwang für gleichgeschlechtliche Ehepaare geäußert hat (VfGH 02.12.2005, B 947/05).

→ Die Beschwerdeführerin ist transsexuell (Mann zu Frau) und lebt mit ihrer angetrauten Ehefrau und ihren beiden gemeinsamen Kindern in glücklicher Familiengemeinschaft. Im vergangenen Jahr hat sie sich einer geschlechtsanpassenden Operation unterzogen. Seither lebt sie als Frau mit ihrer Ehegattin, die sie noch als Mann geheiratet hatte, in gleichgeschlechtlicher Ehe.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs haben postoperative Transsexuelle einen Anspruch darauf, dass ihr Geschlechtseintrag im Geburtenbuch auf ihr neues Geschlecht richtiggestellt wird.

Der Transsexuellerlass des Innenministeriums macht jedoch die Erfüllung dieses Menschenrechts bei verheirateten Transsexuellen, deren Ehe durch die Operation gleichgeschlechtlich wird, davon abhängig, dass sie ihre Ehe auflösen.

In diesem Sinne vom Innenministerium angewiesen verweigerte das Standesamt der Beschwerdeführerin die Richtigstellung des Geburtenbuches, weshalb sie als Frau nach wie vor mit männlichen Dokumenten arbeiten und damit jedermann ihre Transsexualität offenbaren muss. Ihr Fall ist besonders prekär, weil sie mangels Zerrüttung ihrer Ehe diese gar nicht auflösen kann, die gesetzte Bedingung also gar nicht erfüllen kann.

Gleichgeschlechtlichkeit der Ehe kein Verweigerungsgrund

Der Verfassungsgerichtshof hat ihr nun prinzipiell Recht gegeben und das Verfahren zur Aufhebung (der massgebenden Punkte) des Transsexuellerlasses eingeleitet. Zum einen sei der Erlass schon deshalb voraussichtlich gesetzwidrig, weil er nicht gehörig, also im Bundesgesetzblatt, kundgemacht wurde. Darüber hinaus teilt der VfGH aber auch die



Familie Hofmann: Beschwerdeführerin DI Sandra Hofmann (re), Ehefrau Bettina und ihre Kinder Catharina und Daniel.

Bedenken der Beschwerdeführerin, dass der Erlass hinsichtlich des Scheidungszwangs der gesetzlichen Grundlage entbehrt: Das Geschlecht werde bereits durch die Operation geändert, auch wenn die betreffende Person verheiratet ist. Das Geburtenbuch sei daher in diesem Sinne richtig zu stellen und eine Gesetzesstelle, die dies bei aufrechter Ehe verbietet, sei nicht erkennbar. Die mit der Geschlechtsumwandlung eingetretene Gleichgeschlechtlichkeit der Ehepartner dürfe durch die Verweigerung der Korrektur des Geburtenbuchs nicht zu verhindern sein, so die Richter. Die endgültige Entscheidung fällt voraussichtlich noch in diesem Jahr.

„Dem Verfassungsgerichtshof gebührt grösste Achtung für diese Entscheidung“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Anwalt der Beschwerdeführerin, „Die Bundesregierung hingegen sollte Ehen und Familien fördern, anstatt sie nur deshalb zerstören zu wollen, weil sie gleichgeschlechtlich sind.“ ●

HGMaxingstraße
22-24/4/9
A-1130 WienTelefon/Fax
+43(1)876 6112
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
auch zugelassen in der Tschechischen Republikwww.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Vorsitzender der Öst. Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Mitglied der European Commission of Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexology (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá Genf-Jerusalem-Kapstadt-London-Paris-Prag-Stockholm Sydney-Toronto-Vancouver

RAINBOW.ONLINE
Das LesBiSchwule Kommunikationsforum Österreichs im Internet

Die beste schwullesbische Verbindung im Internet

182-Cover - Dating - Tagesspöcke News - Diskussion - Termine
Berichte - Adressen - Galerie - Suchmaschine - Members ...

www.rainbow.or.at
www.gay.or.at www.lesbian.or.at

**LOGO / INTERNET
GRAPHIKDESIGN****ARCHITEKTUR-
PHOTOGRAPHIE****MICHAEL HIERNER
0676 / 36 67 232**www.hierner.info

RKL-Klagsoffensive geht weiter

Landesgericht Eisenstadt gegen Stiefkind Adoption

Nach den Erfolgen im Steuerrecht und bei der Mitversicherung in der Krankenversicherung geht die RKL-Klagsoffensive zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in die nächste Runde. Jetzt ist der Oberste Gerichtshof zur Stiefkindadoption am Wort.

➔ Theoretisch können auch gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen als Einzelpersonen Kinder adoptieren, auch die leiblichen Kinder ihrer PartnerInnen (Stiefkindadoption). Faktisch ist dies aber nicht (sinnvoll) möglich, weil die leibliche Mutter ihre elterlichen Rechte verliert, wenn ihre Partnerin ihr Kind adoptiert bzw. der leibliche Vater seine elterlichen Rechte wenn sein Partner sein Kind adoptiert. Heterosexuelle (auch unverheiratete) Paare können nach Adoption des Kindes des einen Partners durch den Stiefelternteil beide rechtlich Eltern sein. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist dies, und damit eine sinnvolle Stiefkindadoption, verwehrt.

Das Bezirksgericht Neusiedl am See hat die Genehmigung einer Stiefkindadoption mit Beschluss vom 10.10.2005 (1 P 101/05g) verweigert. Das Landesgericht Eisenstadt hat die Ablehnung bestätigt (21.02.2006, 20 R 177/05m). Nach seiner Ansicht sei die Ungleichbehandlung gerechtfertigt, weil ein Kind stets unterschiedgeschlechtliche Elternteile brauche. Gegen diese Entscheidung hat die Familie Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof erhoben und unter anderem geltend gemacht, dass Kindern mannigfaltige Möglichkeiten des Erlebens weiblicher und männlicher Lebensformen haben, sei es im Freundes- und Bekanntenkreis, sei es in Kindergarten, Schule, Medien u.v.a.m.. Es ist schließlich auch nicht die Frage, ob das Kind in einer gleichgeschlechtlichen Familie aufwächst oder nicht, sondern ob Kinder in solchen Familien gegenüber Kindern in heterosexuellen Familien dadurch benachteiligt werden sollen, dass

sie zu ihrem Stiefelternteil keine rechtlich gesicherte Beziehung herstellen können.

„Der Ball liegt nun beim Obersten Gerichtshof“, sagt der Wiener Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation Rechtskomitee LAMBDA und Anwalt der Familie, „und wir dürfen gespannt darauf sein, ob er im Sinne der Grund- und Menschenrechte beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung dieser diskriminierenden Rechtslage beantragt“. ●



IMPRESSUM

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber,
Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA

Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer,
Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61
E-Mail office@RKLambda.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien

Erscheinungsdatum: 13.4.2006

Layout: Michael Hierner / www.hierner.info

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Mitglieder des Vorstands: Dr. Helmut Graupner (Präsident), Walter Dietz (Generalsekretär), Mag. Aleksandar Hofstätter (Finanzreferent), Harald Schilcher, Dr. Heinz Tettinek. Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA. Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

WWW.RKLAMBDA.AT

Das RKL Kuratorium

➔ Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Inst. f. Erziehungswissenschaften, Univ. Innsbruck; ➔ Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Liberales Forum;
➔ Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; ➔ Labg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz
➔ BM a.D. NR Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuro-psychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; ➔ Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; ➔ Abg. z. NR Dr. **Alfred Gusenbauer**, Bundesparteivorsitzender der SPÖ; ➔ BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; ➔ NRAbg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; ➔ Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin f. Menschenrechte u. Genderfragen; ➔ Dr. **Judith Hutterer**, Präsidentin des Öst. Aids-Komitees; ➔ Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Kurt Lüthi**, em. Prof. f. Dogmatik u. Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Univ. Wien; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Institut f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatte; ➔ Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekretär, Amnesty International Österreich; ➔ Univ.-Lekt. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung; ➔ Abg. z. NR Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; ➔ Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminsoziologie, Univ. Wien; ➔ DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; ➔ BM a. D. NRPräs. Mag.^a **Barbara Prammer**, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ; ➔ NRAbg. Dr. **Peter Schieder**, vorm. Präsident der Parlamentar. Versammlung des Europarates; ➔ Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt der Stadt Wien; ➔ **Rainer Ernst Schütz**, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien; ➔ Abg. z. NR Mag. **Terezija Stoisits**, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat; ➔ **Günter Tolar**, Entertainer & Autor; ➔ Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Gesellschaft f. Sexualforschung; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Institut f. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Universität Salzburg



3 bookshops

VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A + Gate C + Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

more bookshops

Jakominißstrasse 12 8010 Graz T +43-316-832 324	EKZ Donauzentrum A 1220 Wien T +43-1-203 95 18	Neubaugasse 39 A 1070 Wien T +43-1-523 37 07	Rechte Wienzeile 5 A 1040 Wien T/F +43-1-587 57 72
---	--	--	--

RKL Rechtsberatung
durch qualifizierte JuristInnen

jeden Donnerstag
19.00-20.00

in der Beratungsstelle Courage,
Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien
Tel. Voranmeldung: 01/585 69 66

kostenlos – anonym